336

334

340

330

345

325

385

285

435

235

Extra-Beilage zu Nr. 85 der „Sonne“

vom 1. September 1848.

Der Tod des Friedrich Römer aus Homburg in Kurhessen.

Es sind nun bald drei Monate, daß der Tuchmacher Römer aus Homburg in Münster, Oberamts Cannstatt, seinen Tod fand. Wir wissen nicht, ob die Untersuchung über den Tod dieses Menschen bereits beendigt ist, wenigstens ist das Publikum noch nicht im Klaren darüber, denn noch ist weder erwiesen, ob Römer sich selbst erhenkt hat, oder ob er an den Folgen von Mißhandlungen gestorben und hernach erhenkt worden ist, oder ob er lebendig erhenkt wurde, um auf ewig zu schweigen. Da die Verfasser der Aufsätze über diesen Vorfall in gerichtliche Untersuchung gezogen werden, glauben wir unsern Lesern, in deren Augen auch ein reisender Handwerkspursche ein Mensch ist, einen Dienst zu erweisen, wenn wir ihnen die interessantesten Punkte aus diesen Aufsätzen noch einmal vorführen und einige Bemerkungen darüber bringen, die wir im Interesse der Wahrheit nicht unterdrücken können, obwohl wir befürchten müssen, ihretwegen ebenfalls in Untersuchung gezogen zu werden. Seies darum, in Gottes Namen! Wir heben aus Nr. 26 der Sonne folgende Punkte aus:

Nach dessen (Römer's) Abgehen (von Münster, um Besuche in der Nachbarschaft zu machen) erschienen zwei Landjäger und der Schultheiß (Benz) von Münster, untersuchten das Felleisen des Römer, und brachten dasselbe, obwohl nichts Verdächtiges gefunden wurde, zum Schultheißen in Verwahrung.

Als Römer nach längerer Abwesenheit, als er geglaubt hatte, wieder in Münster angekommen war, erzählte er, daß er in Stuttgart, ohne zu wissen, warum, über die Pfingstfeiertage zu noch ungefähr 50 andern Handwerkspurschen eingesperrt gewesen sei, worauf ihm sein Wirth Reim erzählte, was inzwischen in Münster mit seinem Felleisen vorgegangen ist.

Römer ging zum Schultheißen, um sein Felleisen zu holen, soll von diesem mit „Er Heckerslump“ angeredet und darüber mit demselben in Wortwechsel gekommen sein, so daß der Schultheiß ihn habe einsperren wollen, worauf er fortlief, um, wie er sagte, beim Oberamt (in Cannstatt) sein Recht zu suchen. Nun heißt es in diesem Aufsatz: Allein auf Befehl des Schultheißen verfolgten ihn sechs Mann mit Prügeln und Hauen, erwischten und **verschlugen** ihn (wie es im Original heißt, statt: erschlugen ihn) und brachten ihn so in gefänglichen Gewahrsam. Am andern Morgen hieß es, der Gefangene sei todt; man sah ihn im bloßen Hemde, mit einer Wunde am Kopfe aufgehenkt; die Leiche des Fremdlings aber wurde nach Tübingen entsendet.

Wir fragen nun:

1) Auf welche Veranlassung hin nahm der Schultheiß die Untersuchung mit dem Felleisen Römers vor?

2) War unter den zwei Landjägern der Stationscommandant Locher von Cannstatt?

3) Wenn, wie anzunehmen ist, die Untersuchung des Felleisens von Römer die Folge einer Denunciation ist, wer war der Denunciant? Römer sagte oben, daß er zu noch ungefähr 50 andern Handwerkspurschen in Stuttgart eingesperrt worden sei, und da zu gleicher Zeit (über Pfingsten) auf Denunciationen von Matthias Benz noch viele andere Leute unschuldig verhaftet worden sind, bezeichnete das Gerücht den Mathias Benz auch als den Denunciaten Römers.

In dem zweiten Artikel über diesen Vorfall (in Nr. 31 der Sonne), der sich auf den in Nr. 26 beruft, steht nach dem Satz: „hieß es, der Gefangene sei todt, man sah ihn im bloßen „Hemde, eine Wunde am Kopfe, aufgehängt, die Leiche des „Fremdlings aber wurde nach Tübingen entsendet.“ Damit ist aber nicht erwiesen, ob der Gefangene sich selbst erhängt hat, oder ob der vorgegebene Selbstmord als Deckmantel zur Entschuldigung der dem Römer widerfahrenen Erschlagung diene.

Obige Bemerkung: Damit ist aber noch nicht erwiesen u. s. w., welche vermuthlich den Grund der Anklage gegen die Verfasser dieses Artikels bildet, wird aber auch noch von vielen Andern getheilt, denn es ist bis jetzt eben so wenig erwiesen, daß Römer sich selbst erhenkt hat, als daß er todt gehenkt oder todtgeschlagen worden ist, nur so viel ist gewiß, daß Römer in Münster seinen Tod fand.

Wir möchten das Oberamt Cannstatt, das die Untersuchung über diesen Vorfall führte, fragen, welche Gründe für die Annahme vorhanden sind, Römer habe sich selbst erhenkt? Es ist unter dem an diesem Falle sehr viel Antheil nehmenden Volke durchaus kein Grund bekannt, welcher zu der Annahme berechtigte, Römer hätte sich selbst erhenkt; im Gegentheil ist ein Zeuge vorhanden, der Römer wenige Stunden vor seiner Verhaftung in Münster noch gesprochen hat, und sagt: Römer habe sich mit ihm auf eine Weise unterhalten, die keine Wahrscheinlichkeit zu einem Selbstmord zulasse. Außerdem sind Angaben vorhanden, welche zu dem Verdacht des Todtschlags, oder doch sträflicher Mißhandlung und nachheriger Erhenkung wenigstens Veranlassung geben konnten.

Ende

Anfang

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;